



## **Dringliche Motion Nr. 42 2012/2016**

Eingang Stadtkanzlei: 13. Februar 2013

### **Die Gewerbetreibenden im Ibach und den Strassenstrich besser schützen**

Der Grosse Stadtrat von Luzern hat am 24. Mai 2012 die Teilrevision des Reglements über die Strassenprostitution beschlossen. Seit dieser Teilrevision ist es nicht mehr möglich, käuflichen Sex in der Stadt Luzern an Strassenabschnitten und Plätzen anzubieten, an denen Häuser stehen, die nicht ausschliesslich Geschäftszwecken dienen. Diese Regelung hat dazu geführt, dass sich der Strassenstrich vor allem an die Reusseggstrasse im Industriequartier Ibach verschoben hat.

Durch die Verlagerung leiden nun besonders die Gewerbetreibenden im Ibach. Ihre privaten Grundstücke werden zum Ort des Geschehens; was Mitarbeitende und Kunden gleichermaßen abschreckt. Der Strassenstrich zieht schmutzige Strassen und Plätze, Unrat, Belästigungen, zusätzlichen motorisierten Verkehr sowie weitere Unannehmlichkeiten mit sich. Das führt für die ansässigen Unternehmer zu Mehrkosten und Umsatzeinbussen. Sie fühlen sich von der Stadt im Stich gelassen.

Da nur die Reusseggstrasse öffentlichen Grund darstellt und die sexuellen Handlungen trotz Fahr- und Parkverboten auf privatem Grund abgewickelt werden, kann die Polizei nicht eingreifen. Die Polizei büsst nur auf öffentlichem Grund bei einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz; auf privatem Grund müssen Verfehlungen durch den Liegenschaftseigentümer angezeigt und durch die Strafbehörden verfolgt werden – ein langwieriger und unnötiger Administrativbetrieb für die Eigentümer und die Behörden. Die Rahmenbedingungen müssen daher dringend und so schnell wie möglich angepasst werden.

Wir begrüssen, dass der Kanton ein entsprechendes Gesetz über die Sexarbeit erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben hat. Eine Registrierung aller Sexarbeitenden begrüssen wir. Zudem erwarten wir, dass selbstständige Sexarbeitende – analog anderen Gewerbetreibenden – eine Registrationsgebühr entrichten müssen. Dabei muss eine Selbstständigkeit strenger überprüft werden, dies zum Schutz der Frauen vor Zuhälterei und als Massnahme gegen Schwarzarbeit. Wir wollen verhindern, dass Luzern zur Sexmetropole der Zentralschweiz wird, da heute bereits mehrere Kantone restriktivere Gesetze anwenden und somit für Sexanbietende weniger attraktiv geworden sind.

Aus diesen Gründen fordern wir den Stadtrat auf, das Reglement der Stadt Luzern über die Strassenprostitution rasch zu überarbeiten. Folgende Punkte sollen berücksichtigt werden:

- Im Sinne einer Gleichstellung aller Gewerbe soll das Anbieten von käuflichem Sex auf öffentlichen Strassen gebührenpflichtig sein. Ähnlich einer Parkkarte sollen Monatskarten bezogen werden. Nach Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die Sexarbeit dürfen Gebührenkarten nur an registrierte Sexarbeitende vergeben werden. Eine bessere Kontrolle der registrierten Personen sowie eine minimale Beratung der Sexarbeitenden hinsichtlich Gewalt- und Gesundheitsprävention bei Abgabe dieser Karte kann so besser organisiert werden.
- Strassenprostitution darf nur noch in speziell definierten Zonen stattfinden, welche dem Reglement entsprechen.
- Die Strassenabschnitte werden durch die Stadt oder durch private Reinigungs- und Sicherheitsdienste in Ordnung gehalten. Die Kosten müssen über die entsprechende Gebühr durch die Stadt gedeckt werden.
- Die Stadt Luzern richtet in Kooperation mit den angrenzenden Gemeinden einen Strichplatz ein, der 24 Stunden genutzt werden kann. Ein möglicher Standort ist das Areal des aktuellen Containerdorfes der Cityring-Baustelle, welches auf Ebikoner Boden liegt.
- Auf dem Strichplatz soll ein minimaler Ausstattungsstandard mit WC, genügend Abfalleimern und Dusche errichtet werden. Regelmässige Kontrollen und Prävention vor Ort kann so besser organisiert werden. Das dringliche Postulat 333 2010/2012, welches den Stadtrat auffordert, zum Schutz der Frauen verschiedene Sofortmassnahmen zu prüfen, könnte somit erfüllt werden.
- Die Benützung des Strichplatzes erfolgt gegen Gebühr. Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr in den übrigen definierten Zonen des Strichplanes.
- Der Strassenstrich an den übrigen öffentlichen Standorten wird zeitlich eingeschränkt. Prostituierte dürfen ihre Dienstleistungen nur noch zwischen 22 Uhr und 4 Uhr anbieten. Dies zum Schutz der Gewerbetreibenden vor Ort.

Mit dieser Reglementsanpassung soll sichergestellt werden, dass die Prostitution wie jedes andere Gewerbe behandelt wird und nebst Rechten auch Pflichten auferlegt bekommt. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Massnahmen alle profitieren werden: Die Gewerbetreibenden, die Sexarbeitenden, die Freier und deren Familien sowie Kanton und Gemeinden, besonders auch die Stadt Luzern.

Sandra Felder-Estermann,  
Hugo P. Stadelmann und Reto Kessler  
namens der FDP-Fraktion